

ANHANG I

Lohntafel für Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben (ständige Dienstnehmer - Monatslöhner) Lohn in Euro

ARBEITER

Gültig ab 01. Juni 2019

	gewöhl.	Fach- arbeiter	Meister
1. Betriebsführer, Wirtschaftler	€ 1.441,55	1.742,39	1.857,41
2. Geprüfter Melker, Senner sowie Traktorführer und Fahrer von Erntemaschinen, wenn vorwiegend als solche in Verwendung	€ 1.393,91	1.688,42	1.754,70
3. Landarbeiter, auch als Traktorführer in Verwendung, Pferdewärter, Ladner	€ 1.335,32	1.611,77	1.672,17
4. Landarbeiter für Haus, Hof, Feld und Stall	€ 1.255,73	1.490,99	1.569,90
5.a Erntehelfer mit denen eine Durchrechnungsvereinbarung gemäß § 5 Z 7 abgeschlossen wurde	€ 1.367,83		
b Erntehelfer gemäß § 7 Z. 1 lit. f ASVG mit denen eine Durchrechnungsvereinbarung gemäß § 5 Z. 7 abgeschlossen wurde	€ ---		
6.a Dienstnehmer in Buschenschanken ohne Inkasso	€ 1.406,26		
b Dienstnehmer in Buschenschanken mit Inkasso	€ 1.470,18		

ANGESTELLTE

1. qualifiziertes Kanzleipersonal, insbesondere Buchhalter mit Lohnverrechnung	€ 1.690,12
2. Kaufmännisches Personal mit Vorbildung oder ab dem fünften Berufsjahr	€ 1.536,83
3. Kanzleikräfte ohne Vorbildung	€ 1.336,46

**Einheitlicher Stundenlohn für unständige
Dienstnehmer (Tagelöhner) und Dienstnehmer
in Buschenschanken**

Tagelöhner	€ 8,48
Dienstnehmer in Buschenschanken ohne Inkasso	€ 8,48
Dienstnehmer in Buschenschanken mit Inkasso	€ 8,91

Zum Zwecke der Bemessung der Beitragsgrundlage in der gesetzlichen Sozialversicherung wird auch für sämtliche Dienstnehmer in Buschenschanken die Anwendung des im Gastgewerbe geltenden Trinkgeldpauschales empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei erheblichen Abweichungen (Abweichungen von mehr als 50 %) das Pauschale nicht gilt.

Tagelöhner und unständige Dienstnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind mit dem Begriff der fallweise Beschäftigten gemäß § 471a ff ASVG gleichzusetzen.

A N H A N G I I

**Überstundenpauschale für Dienstnehmer in
bäuerlichen Betrieben
(ständige Dienstnehmer – Monatslöhner)**

Gültig ab 01. Juni 2019

Das Überstundenpauschale gemäß § 9 des Kollektivvertrages beträgt in den Kategorien 1 bis 4 der Arbeiter gemäß der Lohntafel des Anhangs I € 123,73 monatlich.

A N H A N G I I I

Geldwert für vereinbarte Naturalbezüge

Gültig ab 01. Juni 2019

Volle Station	monatl.	€ 196,20	tägl.	€ 6,54
Verpflegung	monatl.	€ 156,97	tägl.	€ 5,23
Wohnung	monatl.	€ 19,62	tägl.	€ 0,65
Beheizung u. Beleuchtung	monatl.	€ 19,62	tägl.	€ 0,65

Werden gemäß § 8 des Kollektivvertrages Naturalbezüge vereinbart, sind jeweils zutreffende Geldwerte vom Gesamtlohn (Anhang I und IV) in Abzug zu bringen.

ANHANG IV

Lehrlings- und Praktikantenentschädigung

Gültig ab 01. Juni 2019

1. Lehrjahr	€ 649,99
2. Lehrjahr	€ 907,83
3. Lehrjahr	€ 1.167,48

Die Praktikantenentschädigungen werden monatlich wie folgt festgesetzt:

Praktikanten ohne Matura	€ 580,-
Praktikanten mit Matura	€ 732,96

Für Praktika bis zur Dauer von 4 Monaten gelten die Sonderzahlungen als in die Praktikantenentschädigung eingerechnet. Bei Praktika mit einer Dauer von mehr als 4 Monaten gebühren Sonderzahlungen gemäß § 10 dieses Kollektivvertrages zusätzlich zu den monatlichen Entschädigungen.